

die Kommunistische Partei Deutschlands verboten<sup>9)</sup>. Gegen viele ihrer Mitglieder werden Prozesse angestrengt, die auf Anklagen beruhen, in denen ein „Hochverrat“, eine „Staatsgefährdung“ u. ä. m. zusammengezimmert werden. In all diesen Prozessen zeigt sich der volksfeindliche Charakter der „Rechtsprechung“ der Gerichte der Bundesrepublik besonders deutlich<sup>10)</sup>.

Kriegs- und Nazi verbrecher werden andererseits gar nicht erst angeklagt. Oder man hat sie freigesprochen bzw. — soweit man um die Verurteilung zunächst nicht herumkam — inzwischen begnadigt. Beispiele hierfür sind nicht nur einmal in der Tagespresse genannt: Oberst Ohm, der Mörder von Penzberg; Kesselring als Mörder Tausender italienischer Bürger; Dr. Peters, der Giftgaslieferant für Auschwitz und Maidanek . . . das mag zur Charakterisierung genügen.

Ein Arbeiter dagegen, der z. B. in Augsburg sich mit dem gewerkschaftlichen Kampfmittel des Streiks gegen Unternehmer Willkür wehrte, eine Lore Schacht, die als Kindergruppenleiterin Bergarbeiterkindern einen Aufenthalt während der Ferien in der Deutschen Demokratischen Republik vermittelte, Redakteure der fortschrittlichen Presse, von denen die Fäulnis im Bonner Staat aufgedeckt wurde — sie alle bekamen die Justiz des bürgerlichen Staates empfindlich mit vielmonatigen Kerkerstrafen zu spüren.

Bereits diese wenigen Beispiele zeigen und beweisen unwiderlegbar den Klassencharakter der Justiz und ihrer Rechtsprechung im kapitalistischen Staat. Uns wird dabei gleichzeitig deutlich, daß die Bourgeoisie diesen Klassencharakter ihrer Rechtsprechung niemals zugeben darf, wenn sie nicht jegliche Autorität in den Augen der Bevölkerung einbüßen will. Das erklärt das Reden der Ideologen der Bourgeoisie in Westdeutschland vom „ewigen Recht“, dessen Diener die Gerichte seien. In Wahrheit ist das Gesetz des kapitalistischen Staates Klassenrecht. Es wird von den Gerichten im Interesse der herrschenden Klasse angewandt.

Auch der Teil der Rechtsprechung eines bürgerlichen Gerichts, der sich z. B. mit Streitigkeiten zwischen Kapitalisten befaßt, dient der Festigung der kapitalistischen Ordnung, die ja für den Prozeß der Ausbeutung der Arbeiter und der Realisierung des Profits eine bestimmte rechtliche Ordnung braucht, die von den Gerichten garantiert wird.

Wir fassen zusammen: Die Rechtsprechung eines Gerichts im kapitalistischen Staat richtet sich im Inhalt im wesentlichen gegen die werktätigen Massen, trägt einen Klassencharakter, der nur einer kleinen Schicht von Ausbeutern dient und deshalb verschleiert werden muß.

#### 4. Die Rechtsprechung als besondere Form staatlicher Tätigkeit

Der Erfüllung der in § 2 GVG genannten und bereits erläuterten Aufgaben der Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik dienen das Straf- und Zivilverfahren (eingeschlossen die Verfahren in Familiensachen). Die Rechtsprechung der Gerichte ist staatliche Tätigkeit. In ihr verwirklichen sich in besonderen speziellen Formen die Funktionen der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Zur Zuständigkeit der Gerichte gehört die Entscheidung von Straf- und Zivilsachen (§ 9 GVG). Wie ist aber die Rechtsprechung gegenüber der allgemeinen Tätigkeit der Staatsverwaltung abzugrenzen? Versuchen wir, dies von einigen Beispielen ausgehend zu erläutern.

s) Vgl. Das Verbotsurteil gegen die KPD ist unrechtmäßig, Der Schöffe, 1956, S. 265.  
io) vgl. Erklärung des Ausschusses für Deutsche Einheit über den Bonner Unrechtsstaat, Neues Deutschland vom 24. Mai 1956, S. 2.